



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Identifizierung besonderer Schutzbedarfe und Gewaltschutz bei der Aufnahme von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt

Gemäß EU-Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU und der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU tragen Mitgliedstaaten die Pflicht, für die Gesundheit von Schutzsuchenden Sorge zu tragen. Die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet alle Mitgliedstaaten, zu prüfen, ob Asylsuchende besondere Bedürfnisse haben, aus denen sich Ansprüche auf besondere Unterstützung ergeben. Zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen gehören nach Art. 21 der Richtlinie (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt sowie ältere Menschen. Diese Liste ist nicht abschließend, sodass auch andere Personengruppen unter die Kategorie der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge gefasst werden können. Somit kann beispielsweise auch für LSBTTIQ-Geflüchtete (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender) eine besondere Schutzbedürftigkeit angenommen werden.

Damit die spezielle Situation von Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf berücksichtigt werden kann, sieht Art. 22 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie vor, dass die Behörden der Mitgliedstaaten beurteilen müssen, ob die Antragsteller_innen Personen mit besonderen Schutzbedarfen sind, und falls ja, welcher Art diese Bedarfe sind. Diese Beurteilung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Stellen des Asylgesuchs eingeleitet werden. Weiterhin sieht Art. 25 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie vor, dass das Betreuungspersonal für Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden muss.

Das Leben in Gemeinschaftsunterkünften bedeutet eingeschränkte Privatsphäre, eine ausgeprägte Einbindung in Hierarchien auch im Privatleben und eingeschränkte Handlungsspielräume. Diese Rahmenbedingungen begünstigen die Entwicklung psychischer Probleme und erschweren auch deren Behandlung. Hinzu kommt die erhöhte Gefahr der Diskriminierung oder von Gewalterfahrungen durch das Personal oder andere Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte.

(Eingang bei der Landesregierung am 02.11.2020)

Ich frage die Landesregierung:

I) Allgemeines

1. Wie hat sich die Umsetzung der oben genannten EU-Richtlinien seit ihrem Bestehen in Sachsen-Anhalt konkret entwickelt?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Stand der Umsetzung dieser Richtlinien in Sachsen-Anhalt?
3. Welche Definition hat die Landesregierung im Kontext der besonderen Schutzbedarfe von vulnerablen Personengruppen?
4. Welche Formen besonderer Schutzbedürftigkeit spielen nach Ansicht der Landesregierung in Sachsen-Anhalt bei der Aufnahme von Geflüchteten eine besondere Rolle und welche weitergehenden Maßnahmen sind in der zukünftigen Arbeit hiervon abzuleiten?

II) Identifizierung besonderer Schutzbedarfe

1. In welchem konkreten Ablauf gestaltet sich aktuell die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LAE) des Landes Sachsen-Anhalt?
2. Wie viele auf besondere Schutzbedarfe spezialisierte Sozialarbeiter_innen sind in den LAE beschäftigt? Wie verlaufen die Einstellungsverfahren für diese Sonderbeauftragten und wie wird ihr Auftrag für besondere Schutzbedarfe für Asylsuchende in den LAE sichtbar gemacht? Bitte differenziert nach den LAE-Standorten darstellen.
3. Existieren in den Aufnahmeverfahren des Landes spezielle, institutionalisierte Gesprächsformate, die es ermöglichen, auch unspezifische Symptome und Belastungen zu erkennen?
Falls ja: Welche konkret? Falls nein: Wie wird die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe, die nicht sofort erkennbar sind (Traumatisierung, Gewalterfahrung, u.v.m.), gewährleistet?
4. Wie viele besondere Schutzbedarfe wurden in den vergangenen Jahren identifiziert? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren 2015 bis 2020 sowie nach Art des besonderen Schutzbedarfes.
5. Welche Sprachmittlungsangebote existieren für Beratungsgespräche bezüglich der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe? Kann gewährleistet werden, dass potentiell Betroffene keine Sprachmittlung durch Mitbewohner_innen in Anspruch nehmen müssen?
6. Wie sieht die derzeitige Versorgungssituation durch Sozialarbeiter_innen und andere Einrichtungsmitarbeiter_innen in den LAE aus? Wie bewertet die Landesregierung den Personalschlüssel für Sozialarbeiter_innen, insbesondere für Gruppen besonders Schutzbedürftiger?

7. Wie bewertet die Landesregierung die Versorgungssituation für Kinder und Jugendliche in den LAE?
8. Wie definiert die Landesregierung Behinderungen? Wie viele Personen leben mit welcher Art von Behinderung in den LAE? Welche Maßnahmen haben die LAE implementiert, um Personen mit Behinderungen als solche zu identifizieren? Wie gestalten sich die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderung in den LAE?
9. Wie definiert die Landesregierung psychische Erkrankungen? Wie viele Personen leben mit welcher Art von psychischer Erkrankung in den LAE?
10. Welche Maßnahmen wurden in den LAE Sachsen-Anhalt implementiert, um Personen mit psychischen Erkrankungen als solche zu identifizieren? Wie gestalten sich die Versorgungsstrukturen für Menschen mit psychischen Erkrankungen in den LAE?
11. Welche psychologischen Beratungsangebote sind konkret in den LAE Magdeburg und Bernburg vorhanden?
12. Wie bewertet die Landesregierung das derzeitige Verfahren, nach dem lediglich amtsärztlich ausgestellte Atteste für die Diagnostik von psychischen Erkrankungen und Belastungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) akzeptiert werden? Gleicht die Einschätzung der Landesregierung die der Bundesregierung oder wären landesintern abweichende Regelungen möglich?
13. Mit § 12a Asylgesetz wird eine freiwillige „unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung“ (AVB) eingeführt und beim BAMF angesiedelt. Wie bewertet die Landesregierung dieses Verfahren im Sinne der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe?
14. Wie viele Schwangere leben derzeit in den LAE? Werden schwangere Frauen grundsätzlich zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen gezählt? Wie gestalten sich die Versorgungsstrukturen für Schwangere in den LAE?
15. Wurden in den LAE Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls beziehungsweise Kinderschutzes implementiert?
Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?
16. Wie viele Kinder und Jugendliche nehmen jeweils in den einzelnen LAE am Unterricht teil? Wie viele nehmen nicht teil und warum nicht?
17. Wie lange leben die Kinder und Jugendlichen in den LAE, bis sie Unterricht erhalten, wie ist dieser gestaltet, und wo findet er statt? Wie lange leben die Kinder und Jugendlichen in der LAE, bis sie am Regelunterricht teilnehmen?

18. Vor dem Hintergrund, dass in der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) Halberstadt lediglich eine Psychologin für die Bedarfe der gesamten Bewohnerschaft der Einrichtung zuständig ist:
Wie ist die derzeitige Auslastung ihrer Beratungszeiten? Sind zusätzliche Beratungsangebote durch andere Personen gewährleistet, die spezielle Schulungen zu besonderen Schutzbedarfen gemacht haben? Bitte genauer erläutern.
19. Werden Menschen mit besonderen Schutzbedarfen im Rahmen der Umverteilung besonders berücksichtigt? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, warum nicht?
20. In welchem Zeitrahmen werden besonders schutzbedürftige Personen in die speziell dafür ausgerichtete LAE in Bernburg verteilt?
21. Wie viele Personen mit identifizierten Schutzbedarfen (bspw. Familien mit Kindern) leben derzeit länger als sechs Monate in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen Halberstadt, Magdeburg oder Bernburg und was sind die jeweiligen Gründe dafür?
22. Wie viele Personen haben im letzten Jahr die LAE jeweils wohin und aus jeweils welchen Gründen verlassen? Wie viele Personen wurden nach einer Aufenthaltsdauer von
 - a. unter 6 Monaten,
 - b. sechs bis unter zwölf Monaten,
 - c. zwölf bis unter 15 Monaten,
 - d. 15 bis unter 18 Monaten,
 - e. 18 Monate und längerauf die Kommunen verteilt?
23. Wie viele der auf die Kommunen Verteilten kamen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten?
24. Wie viele der auf die Kommunen Verteilten waren Kinder oder Jugendliche?
25. Plant die Landesregierung, von der Regelungsmöglichkeit in § 47 Abs. 1b) Satz 1 AsylG, die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, auf 24 Monate auszudehnen, Gebrauch zu machen? Falls ja, weshalb?
26. Welche Auswirkungen haben die Kontaktbeschränkungen der Corona-Pandemie auf die Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe? Bitte ausführlich darlegen.

III) Gewaltschutz

1. Wie bewertet die Landesregierung die Etablierung und Einhaltung des Leitfadens zu Gewaltschutz für Frauen und Kinder in den LAE Sachsen-Anhalt?
2. Wie viele Landkreise haben Gewaltschutzkonzepte in Gemeinschaftsunterkünften etabliert? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Jahr der Etablierung?

3. Wie bewertet die Landesregierung die Beratungsangebote bzgl. des Gewaltschutzes außerhalb der Städte Magdeburg und Halle? Existieren fachspezifische Beratungsangebote? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen.
4. Bietet das Land Weiterbildungsangebote für die zuständigen Behördenmitarbeiter_innen der Landkreise bzgl. Gewaltschutz an?
Falls nein: Warum nicht?
Falls ja: Welche genau und in welchem Umfang werden diese Angebote genutzt?
5. Wie vielen Umverteilungsanträgen wurde basierend auf einer Gewaltschutz-Begründung in den vergangenen Jahren stattgegeben? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren 2015 bis 2020 sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

IV) Perspektivische Planung für die LAE Stendal

1. Wann genau wird die Inbetriebnahme der LAE Stendal laut aktuellem Planungsstand der Landesregierung vorgenommen?
2. Mit welchen Belegungszahlen rechnet die Landesregierung mittelfristig für die LAE Stendal?
3. Auf welcher inhaltlichen Grundlage wurde/wird das Konzept zur Unterbringung vulnerabler Personengruppen in der LAE Stendal erstellt? Bitte genauer erläutern, wie z. B. Kooperationen mit Fachverbänden.
4. Welche inhaltlichen Schwerpunkte sieht das Konzept für die LAE Stendal vor? Bitte genauer erläutern, wie z. B. Schulung von Kindern und Jugendlichen; Gewaltschutz für Frauen und LSBTTIQ-Personen.
5. Welche räumlichen Besonderheiten der Unterbringung sieht das Konzept der LAE Stendal vor?
6. Welche konkrete Planung liegt hinsichtlich der Verteilung der Bewohner_innen der LAE Stendal vor?
7. Mit welchem Personalbedarf rechnet die Landesregierung für den mittel- und langfristigen Betrieb der LAE Stendal? Bitte differenzieren nach Art des Personals.